

Geschäftsordnung des Koordinierungskreises der LEADER-Region Leipziger Muldenland

1. Präambel

Die LAG Leipziger Muldenland bildet aus den Mitgliedern der LAG Leipziger Muldenland das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis). Die LAG kann einen Teil ihrer Entscheidungen an das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) delegieren, das sie selber nach demokratischen Grundprinzipien und für die Öffentlichkeit transparent bestimmt und das bestimmte gesetzliche Vorgaben einhalten muss. Das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) verfügt über eine eigene Geschäftsordnung, die die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb des Entscheidungsgremiums (Koordinierungskreis) enthält.

2. Aufgaben des Koordinierungskreises

- Das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) erledigt die ihm von der LAG übertragenen Aufgaben.
- Für das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) gilt, dass es entlastende Funktion für die LAG hat, die zentralen Aufgaben der LAG aber nicht in Gänze übernimmt.
- Das Entscheidungsgremium wählt aus den Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- Durchführung von Beratungen sowie Abstimmung über Maßnahmen, Vorhaben und Projektanträge unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen, der Kriterien, des in der LEADER-Entwicklungsstrategie festgelegten Auswahlverfahrens und der Umsetzung der Ziele der LEADER-Entwicklungsstrategie
- Die Fortschreibung der LEADER-Entwicklungsstrategie ist zu unterstützen, d.h., die Ziele der Entwicklungsstrategie sind zu verändern, anzupassen, zu erweitern oder zu ergänzen.
- Berichte (Tätigkeitsbericht der LAG und des Regionalmanagements, Evaluierung, Monitoring) sind entgegenzunehmen und zu bestätigen.

3. Mitglieder des Koordinierungskreises

- Die Zusammensetzung des Koordinierungskreises zielt auf eine faire Vertretung spezieller Interessengruppen, die von der lokalen Entwicklungsstrategie betroffen sind. Jedes Mitglied des Koordinierungskreises erklärt, welche Interessensgruppe es vertritt. Es gibt vier Interessengruppen: Öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft/Sonstige
- Nur Mitglieder der LAG können Mitglieder des Koordinierungskreises werden.
- Die Mitglieder des Koordinierungskreises sowie deren Stellvertreter werden personenbezogen durch die LAG-Mitgliederversammlung gewählt. Die LAG-Mitgliederversammlung kann jedoch die Beschlussfassung zur Aufnahme von Mitgliedern in den Koordinierungskreis an den LAG-Vorstand delegieren. Die LAG-Mitgliederversammlung ist im Falle einer solchen Regelung über die Entscheidungen des LAG-Vorstandes zu informieren.
- Vorschläge zur Besetzung des Koordinierungskreises kann jedes LAG-Mitglied einreichen.
- Die gewählten Koordinierungskreismitglieder müssen Vertreter bestimmen. Die Vertreter werden personenbezogen von der LAG-Mitgliederversammlung bestätigt. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.

- In der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums sollen einzelne Interessengruppen nicht mehr als 49% betragen.
- Es ist anzustreben, ein Gleichgewicht der Geschlechter zu erreichen.
- Der Koordinierungskreis ist ein dynamisches Gremium und kann verändert und erweitert werden.

Die Abwahl eines Mitgliedes des Koordinierungskreises innerhalb einer Amtsperiode ist möglich. Die Abwahl kann aus wichtigem Grund durch die LAG-Mitgliederversammlung oder ggf. (wenn delegiert) durch den LAG-Vorstand erfolgen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

Die bestätigten Koordinierungskreismitglieder besitzen jeweils eine einfache Stimme zur Abstimmung.

Zusätzlich zu den bestätigten stimmberechtigten KK-Mitgliedern kann es ständige beratende Koordinierungskreismitglieder geben. Diese sind ebenfalls durch Abstimmung der LAG-Mitgliederversammlung oder des LAG-Vorstandes zu bestätigen. Sie besitzen kein Stimmrecht. Vertreter der Landkreise sowie Mitarbeiter der LAG im laufenden Betrieb (Regionalmanagement) können keine Stimmberechtigung erhalten.

4. Einberufung der Beratungen

Der Koordinierungskreis beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Beratungen. In begründeten Eilfällen kann der Koordinierungskreis ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Im Auftrag des Vorsitzenden wird der Koordinierungskreis schriftlich - unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mind. zehn Tagen - eingeladen. Eine Woche vor dem Beratungstermin wird die Tagesordnung einschließlich der Verhandlungsgegenstände mitgeteilt.

Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen wie:

- Vorhabensbögen mit den dazugehörigen relevanten Unterlagen
- Beschlussvorlagen
- Anlagen zu den Beschlüssen

beizufügen. Die Vorbereitungen und die Organisation der Beratungen erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden durch das Regionalmanagement.

Zur Strukturierung der Arbeit des Entscheidungsgremiums wird zum Ende eines Jahres ein Sitzungsplan für das gesamte folgende Jahr erarbeitet und im Koordinierungskreis beschlossen.

5. Vorsitz und Stellvertretung des Vorsitzes

- Die Mitglieder des Koordinierungskreises wählen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- Bei der Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Koordinierungskreises müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Koordinierungskreises anwesend sein.
- Vorsitzender und Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
- Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden.

6. Versammlungsleitung

- Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird zu Beginn der Beratung von den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter gewählt.
- Dem Vorsitzenden oder Stellvertreter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).
- Zu Beginn einer Versammlung sind folgende Dinge zu kontrollieren: Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), Prüfung der Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmberechtigung, Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussfähigkeit.
- Über Einsprüche zur Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet der Koordinierungskreis mit einfacher Mehrheit.
- Anträge (hier: nicht Projektanträge) und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

7. Antragsstellung

- Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die in einer Koordinierungskreisberatung behandelt werden sollen, können nur von den Koordinierungskreismitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden oder beim Regionalmanagement einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Beratung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vor der Beratung vorliegen.
- Die Antragsfristen vor den jeweiligen Koordinierungskreissitzungen sind im Sinne der Transparenz öffentlich bekanntzumachen (z.B. Webseite der LEADER-Region/LAG)
- Anträge auf Beschlussfassung im Koordinierungskreis umfassen folgende Mindestkriterien:
 - ausgefüllter Projektbogen mit qualifizierter, aussagekräftiger und klarer Projektbeschreibung
 - ggf. Eigentumsnachweis
 - Finanzierungsnachweis der Gesamtinvestition (Eigenmittel, Kreditbereitschaftserklärung)
 - ergänzende Stellungnahmen und Unterlagen, die zur Einschätzung und Bewertung des Projektes dienlich sind
 - Kostenberechnung/Angebote
 - Unterlagen, die die Erfüllung der Projektauswahlkriterien nachvollziehbar machen
- Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Beratung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Koordinierungskreis der Behandlung mehrheitlich zustimmt. Unmittelbar vor oder während der Beratung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Hinzuziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter

und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, können bis zur nächsten Beratung zurückgestellt werden.

8. Beschlussfähigkeit

Der Koordinierungskreis ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen haben die Vertreter der einzelnen Interessengruppen insgesamt maximal 49 % der Stimmenanteile.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Beratung von Vorsitzenden, Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter festzustellen.

Ein zwangsweiser Verzicht auf die Beteiligung an Abstimmungen zur formalen Einhaltung der Verhältnisse ist unbedingt zu vermeiden.

Ist eine Versammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen, wenn noch ausstehende Tagesordnungspunkte zu beraten oder zu entscheiden sind.

9. Vorhabens-/Projektbewertung und Auswahlkriterien

Die LAG stellt durch nachfolgende Maßnahmen ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sicher, das jegliches Risiko für einen Interessenkonflikt vermeidet und das die Auswahl der Vorhaben gewährleistet, die die Ziele am besten erreicht:

- Grundlage der Vorhabens-/Projektbewertung ist die LEADER-Entwicklungsstrategie mit den darin festgehaltenen Auswahlkriterien und dem dargestellten Auswahlprozess.
- Projektanträge werden von der LAG bzw. im laufenden Betrieb von den Angestellten der LAG vor der Beschlussfassung nach bestimmten Auswahlkriterien bewertet. Diese Anwendung der Auswahlkriterien führt zu einer Wichtung/Ranking der Projekte in jedem Maßnahmebereich (Rankinlisten).. Auf Basis dieser Rankinglisten werden die Projekte zur Beschlussfassung aufgerufen. Die Projektauswahlkriterien und ihre Wertigkeiten sind auf der Webseite der LAG/der LEADER-Region zu veröffentlichen.
- Die LAG dokumentiert und begründet die Anwendung der Projektauswahlkriterien.

10. Beschlussfassung

Grundlage der Beschlussfassung ist die Anwendung von Auswahlkriterien entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie.

Anträge, die zur Abstimmung stehen, sind in der Beratung entsprechend der Tagesordnung aufzurufen, zu erläutern, zu beraten und darüber abzustimmen oder zurückzustellen.

Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden, Stellvertreter oder Versammlungsleiter zu wiederholen.

Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder stimmberechtigten Vertreter.

Die Beschlussfassung erfolgt nach Aufforderung durch den Vorsitzenden, Stellvertreter oder Versammlungsleiter üblicherweise offen durch Handheben. Aus wichtigem Grund kann vom Koordinierungskreis eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Die geheime Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Koordinierungskreismitglieder verlangt wird.

Der Koordinierungskreis entscheidet über die Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

Eine Stimmrechtsübertragung an andere Personen als den benannten Stellvertreter ist ausgeschlossen. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Abstimmung im Umlaufverfahren mittels Umlaufbeschluss erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit dem Verfahren sich einverstanden erklärt haben. Die Rückmeldung muss per Fax, E-Mail (gültig auch ohne Unterschrift) oder Post erfolgen.

Der Antrag gilt im Umlaufverfahren als angenommen, wenn nach Ablauf der Frist mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben und davon die Vertreter der einzelnen Interessengruppen insgesamt nur maximal 49 % der Stimmenanteile haben..

Der Projektträger erhält schriftlich in Form eines Koordinierungskreisbeschlusses das Abstimmungsergebnis des Koordinierungskreises. Bei Ablehnung des Antrages werden dem Projektträger die Gründe der Ablehnung bekannt gegeben.

Die Projektträger sind bei der Abstimmung ihres Antrages durch den Koordinierungskreis nicht anwesend.

Befangene Mitglieder des Koordinierungskreises sind von der Abstimmung auszuschließen und haben den Sitzungsraum während der Abstimmung zu verlassen.

Für Abstimmungen haben die Vertreter der einzelnen Interessengruppen insgesamt maximal 49 % der Stimmenanteile. Der Koordinierungskreis kann bei Erfordernis sachkundige Bürger und externe Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Diese besitzen kein Stimmrecht.

Vertreter der Landkreise sowie Mitarbeiter der LAG im laufenden Betrieb (Regionalmanagement) können keine Stimmberechtigung erhalten.

Das Auswahlverfahren ist schriftlich durch ein Protokoll zu dokumentieren.

Das Auswahlverfahren ist für den Begünstigten kosten- und gebührenfrei.

11. Protokoll

Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen des Koordinierungskreises ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Regionalmanagement erstellt und verteilt.

Das Protokoll muss enthalten:

- Tag, Ort und Beginn der Beratung
- die Art der Beratung (öffentlich oder nichtöffentlich)
- den Namen des Vorsitzenden
- die Zahl der anwesenden Mitglieder
- die Namen der abwesenden Mitglieder ggf. Stellvertreter
- die Tagesordnung und behandelte Gegenstände
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitgliedes
- den Zeitpunkt der Beendigung der Beratung

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in den Sitzungen im Protokoll festgehalten werden.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, Stellvertreter oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Koordinierungskreisberatung ist das Protokoll den Mitgliedern des Koordinierungskreises zur Kenntnis zu bringen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

Über die gegen das Protokoll vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Koordinierungskreis.

12. Datenschutz/Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich.
- Die Mitglieder des Koordinierungskreises verpflichten sich mit einer Erklärung, alle maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zur Geheimhaltung zu beachten.
- Der Koordinierungskreis kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Beratung entscheiden.
- Die LAG sichert ein transparentes und nicht diskriminierendes Auswahlverfahren durch folgende Maßnahmen ab:
Die Termine der Koordinierungskreissitzungen werden auf der Internetseite des Regionalmanagements Leipziger Muldenland unter www.leipzigermuldenland.de veröffentlicht.
Nach der Koordinierungskreissitzung wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Beratung auf der Internetseite der LAG / LEADER-Region Leipziger Muldenland unter www.leipzigermuldenland.de veröffentlicht bzw. in der regionalen Presse ein Artikel zur Information über beschlossene Projekte publiziert.

13. Abweichen von der Geschäftsordnung

Einzelne Abweichungen von dieser Geschäftsordnung kann der Koordinierungskreis mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen, unter Berücksichtigung, dass max. 49% der Stimmen von den Vertreter der einzelnen Interessengruppen stammen.

14. In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Diese Geschäftsordnung für den Koordinierungskreis tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Diese Geschäftsordnung ist öffentlich bekannt zu machen.